

4. Der in Abs. 2 geregelte Fall ist gegenüber der Spionage die speziellere Regelung. Zum Charakter geheimzuhaltender Nachrichten vgl. § 97 Anm. 4.
5. Mit der Regelung des Abs. 4 kann in gegebenen Fällen berücksichtigt werden, daß Bürger der DDR besonders in Westdeutschland und Westberlin durch die dortigen Organisationen und auch durch staatliche Stellen unter Druck gesetzt werden, um sie zu strafbaren Handlungen gegen ihren Staat zu veranlassen.
Liegen die Voraussetzungen des § 99 Abs. 4 vor, ist das **Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** zwingend vorgeschrieben.

§ 100

Staatsfeindliche Verbindungen

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen wegen ihrer gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit Verbindung auf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Der Tatbestand ist ebenso wie die Regelung des § 219 gegen die feindliche Tätigkeit gerichtet, mit der durch Sendungen in Funk und Fernsehen, durch Flugblätter oder durch Mittelsmänner versucht wird, mit Bürgern der DDR in Verbindung zu kommen, um sie dann für feindliche Ziele auszunutzen. Der Täter muß die gegen die DDR oder andere Völker gerichtete Tätigkeit der genannten Stellen oder Personen, zu denen er Verbindung auf nimmt, gekannt und darüber hinaus die Verbindung wegen dieser Tätigkeit aufgenommen haben. Die Kenntnis vom Charakter dieser Stellen bzw. Personen muß also bei seiner Entscheidung zur Tat als Motiv mitgewirkt haben. Damit werden die als Staatsverbrechen zu qualifizierenden Verbindungsaufnahmen von den in § 219 geregelten Fällen abgegrenzt.
Von wem die Initiative zur Verbindungsaufnahme ausgeht, ist für die Tatbestandsmäßigkeit ohne Bedeutung.
Hinsichtlich der Organisationen vgl. § 97 Anm. 5.
Hinsichtlich der subjektiven Seite vgl. § 98 Anm. 4.
2. Der Versuch ist z. B. verwirklicht, wenn der Täter andere Personen beauftragt, eine derartige Verbindung herzustellen.